



**Sitzungsvorlage
020/2015/2
öffentlich**

10.03.2015

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	10.03.2015

Tagesordnungspunkt

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Ergebnis- und Finanzplanung 2016 bis 2018 und Stellenplan 2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde beschließt

- a) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Ergebnis- und Finanzplanung 2016 bis 2018 unter Berücksichtigung der Änderungsliste von 10.03.2015

und
- b) den Stellenplan 2015 in der von den Ausschüssen empfohlenen Fassung.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2015 dem Rat empfohlen, die Haushaltssatzung, den Haushaltplan und den Stellenplan 2015 sowie die Ergebnis- und Finanzplanung 2016 bis 2018 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich in den vorangegangenen Ausschusssitzungen ergeben haben, zu beschließen.

Am 09.03.2015 erreichte die Gemeindeverwaltung nun ein Kassenwirksamkeitsbescheid der Bezirksregierung, durch den die Auszahlung eines Förderbetrages zur Stadterneuerung in Höhe von insgesamt 204.000,00 Euro von 2016 nach 2015 vorgezogen wird.

Diese Änderung wurde neben den bisher schon beschlossenen Änderungen in die anliegende Änderungsliste aufgenommen. Der Bedarf an Investitionskrediten kann hierdurch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Investitionen für den Umbau eines Raumes der Grundschule Südkirchen zu einer Kindergartengruppe auf 2.203.500,00 Euro reduziert werden.

Dieser Vorlage ist ebenfalls eine aktualisierte Fassung der Haushaltssatzung beigelegt, in der alle Auswirkungen der aktuellen Änderungsliste berücksichtigt sind.

Anlagen

Änderungsliste vom 10.03.2015

aktualisierte Fassung der Haushaltssatzung

Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2015
Ergebnisplan

10.03.2015

Produktbereich / Produktgruppe		Ansatz Entwurf	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)	Ansatz nach Änderung
Beschluss FSSKA v. 24.02.15: Umbau v. Räumen in der Grundschule Südkirchen zu Kindergartenräumen				
03	Schulträgeraufgaben			
	030102 Grundschule Südkirchen			
	S. 90, Zeile 05 Mieteinnahmen für die Vermietung der Kindergartenräume	0,00 €	+7.500 €	+7.500 €
				ab 2016: +18.000 €
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			
	060101 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
	S. 138, Zeile 15 Betriebskostenzuschuss Kindergarten	-173.000 €	-5.600 €	-178.600 €
				ab 2016: -186.500 €
Beschluss FSSKA v. 24.02.15: Mehraufwand für angepasste Schätzung der Zahl der Flüchtlinge				
05	Soziale Leistungen			
	050103 Leistungen für Flüchtlinge			
	S. 130, Z. 06 Kostenerstattung Asyl vom Land	+144.000 €	+31.000 €	+175.000 €
	S. 130, Z. 15 Leistungen für Asylbewerber	-320.400 €	-52.000 €	-372.400 €
10	Bauen und Wohnen			
	100401 Unterkünfte für Wohnungslose, Flüchtlinge und Asylbewerber			
	S. 208, Z. 16 Anmietung von zusätzlichen Unterkünften	-47.080 €	-28.000 €	-75.080 €
	Jahresergebnis Z. 26	Ansatz Entwurf	Verschlechterung	Ansatz nach Änderung
	Verringerung der allgemeinen Rücklage	-889.727 €	-47.100 €	-936.827 €

Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2015
Finanzplan

10.03.2015

Produktbereich / Produktgruppe		Ansatz Entwurf	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)	Ansatz nach Änderung
Beschluss FSSKA v. 24.02.15: Umbau v. Räumen in der Grundschule Südkirchen zu Kindergartenräumen				
03	Schulträgeraufgaben			
	030102 Grundschule Südkirchen			
	S. 91, Zeile 05 Mieteinnahmen für die Vermietung der Kindergartenräume	0,00 €	+7.500 €	+7.500 €
				ab 2016 +18.000 €
Investitionstätigkeit:				
	S. 91, Zeile 01 Zuschuss Umbau für U-3-Betreuung vom Land	0,00 €	+54.000 €	+54.000 €
	S. 91, Zeile 08 Umbaumaßnahmen Grundschule Südkirchen	0,00 €	-119.000 €	-119.000 €
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			
	060101 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
	S. 139, Zeile 14 Betriebskostenzuschuss Kindergarten	-173.000 €	-5.600 €	-178.600 €
				ab 2016 -186.500 €
Beschluss FSSKA v. 24.02.15: Mehraufwand für angepasste Schätzung der Zahl der Flüchtlinge				
05	Soziale Leistungen			
	050103 Leistungen für Flüchtlinge			
	S. 131, Z. 06 Kostenerstattung Asyl vom Land	+144.000 €	+31.000 €	+175.000 €
	S. 131, Z. 14 Leistungen für Asylbewerber	-320.400 €	-52.000 €	-372.400 €
10	Bauen und Wohnen			
	100401 Unterkünfte für Wohnungslose, Flüchtlinge und Asylbewerber			
	S. 209, Z. 15 Anmietung von zusätzlichen Unterkünften	-47.080 €	-28.000 €	-75.080 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV			
	120101 Straßen, Wege, Plätze und Ingenieurbauwerke			
Investitionstätigkeit:				
	S. 235, Z. 01 Kassenwirksamkeitsänderung der Zuwendungen zur Ortskerngestaltung	+652.300 €	+204.000 €	+856.300 €
				2016: +591.000 €
Gesamtfinanzplan		Ansatz Entwurf	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)	Ansatz nach Änderung
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit		+32.261 €	-47.100 €	-14.839 €
Saldo Investitionstätigkeit		-2.342.500 €	+139.000 €	-2.203.500 €

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordkirchen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen mit Beschluss vom 10. März 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.412.820 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.349.647 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.338.233 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.353.072 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.610.300 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.066.543 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.203.500 Euro
--	-----------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

V 6

wird auf
festgesetzt.

1.330.000 Euro

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

936.827 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

9.000.000 Euro

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gemäß § 21 GemHVO zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.

2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Regelung in Abs. 2 Nr. 3 ausgenommen.

3. Budget je Produkt und Fachbereich

Die übrigen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen je Produkt, die vom selben Fachbereich bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Die in einem Produkt vom selben Fachbereich bewirtschafteten Ein- und

Auszahlungen für Investitionen bilden ebenfalls ein Budget. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus, entscheidet der Bürgermeister oder der Kämmerer.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 GemHVO). Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.
3. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
4. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
5. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
6. Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet, jeweils zu den Monaten Mai und September des Jahres einen Zwischenbericht zu erstellen, in dem Stand und Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert sind (Stand des Produktes, Abweichungen vom Plan, Prognose, eventuelle Maßnahmen zur Gegensteuerung).
8. In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:
 - a) Vor Übertragung von Auszahlungs- oder Aufwandsermächtigungen ist mit dem Bürgermeister oder Kämmerer zu klären, ob die finanziellen Mittel für eine Übertragung verfügbar sind und eine Übertragung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde geboten erscheint. Ermächtigungsübertragungen sind nur dann vorgesehen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Bewirtschaftung oder Neuveranschlagung ausgeschöpft sind.
 - b) Übertragende Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann - für ihren Zweck verfügbar.
 - c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 – 4 GemHVO.

§ 9

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) der Umschuldung von Darlehen dienen,
 - d) sich auf interne Leistungsbeziehungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 10

- (1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden.

- (2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden.

- (3) Soweit die Aufgaben einer frei werdenden Stelle sowohl von Beamten wie auch von Tarifbeschäftigten ausgeführt werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Tarifstellen mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die entsprechende Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- und Entgeltgruppe umgewandelt.

Nordkirchen, 10.03.2015

Bürgermeister